



Betreff: **Bekanntmachung Bauvorhaben – Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme**

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller hat mit Eingabe vom 05.12.2016 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zum Zubau eines neuen Kindergartens auf den bestehenden Turnsaal der Volksschule, Zubau eines Lifes an der Ostfassade zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes und Zubau einer Rollstuhlrampe beim Haupteingang zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes auf Grundstück Nr. 1747, KG Wängle (86040), angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am 19.01.2017 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden. Im Zuge der Gutachtenerstellung wurde festgestellt, dass der Grenzabstand und der Gruppenraum nicht bewilligungsfähig sind. Aufgrund der neuen Sachlage wurde von der Gemeinde Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller die Anpassung der Einreichpläne veranlasst. Mit Eingabe vom 06.02.2017 hat die Gemeinde Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller erneut um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung der vorgenannten Baumaßnahmen auf Grundstück Nr. 1747 KG Wängle (86040), angesucht.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., wurde den Parteien Gelegenheit, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, gegeben.

Mit Einspruch vom 14.07.2017 bzw. Beschwerde vom 18.05.2017 sahen sich mehrere Parteien in ihren Nachbarrechten, insbesondere ihrem Recht auf Einhaltung des korrekten Mindestabstandes durch die Bauwerberin nach den Bestimmungen der TBO verletzt.

Aufgrund der eingebrachten Einsprüche bzw. Beschwerden wurde seitens der Gemeinde Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller die Adaptierung der Einreichpläne veranlasst und mit Eingabe vom 23.05.2017 erneut um die baubehördlichen Bewilligung zum Zubau eines neuen Kindergartens auf den bestehenden Turnsaal der Volksschule, Zubau eines Lifes an der Ostfassade zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes und Zubau einer Rollstuhlrampe beim Haupteingang zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes auf Grundstück Nr. 1747, KG Wängle (86040), angesucht.

### Änderung im Detail gegenüber den Planunterlagen mit Einreichdatum vom 05.12.2016 und 06.02.2017:

- Das westseitig über der Terrasse bzw. dem Zugangsbereich geplante Vordach wird nun nicht mehr errichtet;
- Die westseitig geplante Brüstung wird geneigt ausgeführt, sodass die Brüstung nicht mehr in den Mindestabstandsbereich ragt;

Gemäß § 25 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F., kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 27 Abs. 2 und 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art und Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2011 in das ausschließliche Ermessen der Behörde.

Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick auf die Art und Größe des Bauvorhabens bzw. der geringfügigen Adaptierungen sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Alle Parteien erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht werden, wird das Verfahren ohne weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen.

Der Verwaltungsakt liegt beim Gemeindeamt Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle während folgender Zeiten:

<b>Amtsstunden:</b>	
Montag – Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

für den Parteienverkehr zur Einsicht auf (Terminvereinbarung unter +43 (0)5672 62381 erbeten).

Für den Bürgermeister in Vertretung  
der Bürgermeister-Stellvertreter



Peter Schautzgy